

AOK-Gehaltsrechner - Ihre Berechnung für 2026

Ihre Angaben

Ihre zuständige AOK	AOK Bayern
Berechnungsmonat	Februar
Lohnsteuerklasse	I
Kirchensteuer	Nein
Beschäftigungsort	Bayern
Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung	Ja
Beschäftigung in der Berufsausbildung	Nein
Übergangsbereichsregelung anwenden	Ja
Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	1.083,25
Beitragspflichtiger Arbeitnehmeranteil	854,69
Geburtsjahr	1958
Altersvollrentenbezug	Ja
Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit	Nein

Beitragsgruppen:

- Krankenversicherung: 3 - KV-Pflicht, ermäßigter Beitrag
- Rentenversicherung: 3 - RV-Pflicht, halber Beitrag (nur AG-Anteil)
- Arbeitslosenversicherung: 2 - AV-Pflicht, halber Beitrag (nur AG-Anteil)
- Pflegeversicherung: 1 - PV-Pflicht

weitere Angaben

Freibetrag	2.000,00 / Jahr
------------	-----------------

Arbeitnehmer	Monat*	Jahr*
Bruttogehalt	1.200,00	14.400,00
Lohnsteuer	0,00	0,00
Kirchensteuer	0,00	0,00
Solidaritätszuschlag	0,00	0,00
Steuern gesamt	0,00	0,00
Krankenversicherung	59,83	717,94
Zusatzbeitrag	11,50	137,95
Rentenversicherung	0,00	0,00
Arbeitslosenversicherung	0,00	0,00
Pflegeversicherung	21,88	262,60
Sozialabgaben	93,21	1.118,49
Nettogehalt	1.106,79	13.281,51

Arbeitgeber	Monat*	Jahr*
Bruttogehalt	1.200,00	14.400,00
Krankenversicherung	91,83	1.101,92
Zusatzbeitrag	17,64	211,73
Rentenversicherung	100,74	1.208,91
Arbeitslosenversicherung	14,08	168,99
Pflegeversicherung	23,62	283,35
Sozialabgaben	247,91	2.974,90
Arbeitgeberbelastung	1.447,91	17.374,90

Arbeitgeberservice für Privathaushalte 

Sie sind privater Arbeitgeber?

Sie benötigen Unterstützung bei den monatlichen Meldungen und der Lohnabrechnung?



Rufen Sie mich an!

 (089) 203 213 94

 info@caremaid.de

 www.caremaid.net/arbeitgeberservice

Bundesweit.
In ganz Deutschland nutzbar!
(Nicht nur im Pflegebereich)

* Monats- und Jahreswerte werden separat berechnet. Hierdurch kann es beim direkten Vergleich der Monats- und Jahreswerte zu Differenzen kommen.

Hinweis:

Die Berechnung berücksichtigt die ab 1. Januar 2026 geltenden Einkommensteuertarife.

Informationen zur Übergangsbereichsregelung

Bitte beachten Sie, dass von den besonderen Regelungen zur Beitragsberechnung im Übergangsbereich die zur Berufsausbildung Beschäftigten, Praktikanten oder Teilnehmer an dualen Studiengängen ausgenommen sind. Gleiches gilt auch für Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr und am Bundesfreiwilligendienst.

Die Regelungen des Übergangsbereichs sind nicht anwendbar für Arbeitsentgelte aus Wiedereingliederungsmaßnahmen nach einer Arbeitsunfähigkeit, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt der Beschäftigung vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit außerhalb des Übergangsbereichs lag. Das bei Kurzarbeit tatsächlich anfallende Arbeitsentgelt (Istentgelt) ist nur dann nach den Regelungen des Übergangsbereichs abzurechnen, wenn das vorherige Arbeitsentgelt ohne Arbeitsausfälle durch Kurzarbeit bereits innerhalb des Übergangsbereichs liegt. Anders als in der bisherigen Gleitzone erfassen die Regelungen des Übergangsbereichs ab 1.7.2019 auch Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt aufgrund Altersteilzeitarbeit oder flexibler Arbeitszeiten im Rahmen von Wertguthabenvereinbarungen abgesenkt wurde, auch wenn das vorherige Vollzeitentgelt außerhalb des Übergangsbereichs lag.

Weitere Informationen erhalten Sie im Rundschreiben zur versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB

IV. https://www.aok.de/fk/sozialversicherung/rechtsdatenbank/?tx_aokrechtsdatenbank_rechtsdatenbank%5Baction%5D=list&tx_aokrechtsdatenbank_rechtsdatenbank%5Bcontroller%5D=Rechtsdatenbank&tx_aokrechtsdatenbank_rechtsdatenbank%5Boid%5D=597350&_cHash=9e8ebf2478aa88320673239c0c4ff39d